

Verpflegung bei Vermietung von Innenräumen (Gastronomie)

Grundsätzlich gilt bis voraussichtlich 30.5 ein Verpflegungsverbot in Innenräumen von öffentlich zugänglichen Betrieben, d.h. auch in gemieteten Räumen in Restaurants. Im Zusammenhang mit Seminaren gab es hier Unklarheiten und die paradoxe Situation, dass sich die Teilnehmer nicht via den Vermieter, sondern via einen anderen Gastronomiebetrieb verpflegen mussten.

Für die unten aufgeführten Veranstaltungstypen dürfen neu Essen & Trinken auch vom vermietenden Gastronomiebetrieb zur Verfügung gestellt werden. Die Darreichungsform orientiert sich dabei strikt an Lieferdiensten oder Take away Betrieben. Das heisst, dass einzig die Bereitstellung der Speisen und Getränke möglich ist, die Bedienung der Gäste jedoch unzulässig ist.

Veranstaltung im Familien und Freundeskreis in gemieteten Innenräumen

- Es dürfen maximal 15 Personen teilnehmen, sofern die Raumgrösse angemessen ist.
- Der gemietete Raum darf nur für die eingeladenen Personen zugänglich sein.
- Im gemieteten Saal gilt grundsätzlich eine Maskenpflicht.
- Die Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes ist notwendig. Die Verantwortung betr. Schutzkonzept und dessen Umsetzung obliegt dem Organisator. Der Vermieter des Saals muss über ein Schutzkonzept für den Saal verfügen (Reinigung, Bereitstellung von Desinfektionsmitteln etc.)
- Das Schutzkonzept muss den Vorgaben nach Artikel 4 entsprechen und die Schutzmassnahmen festlegen, die an der Veranstaltung gelten (bspw. auch betr. regelmässiges Lüften, falls keine mechanische Lüftung vorhanden ist). Dazu gehören auch Massnahmen bei der Verpflegung (Abstände etc.). Zielführend bei der Konsumation ist die Anwendung der Regeln, die generell im Gastronomiebereich gelten (im Sinne von Art. 5a Abs. 3 der Covid-19-Verordnung besondere Lage), oder eine Vorschrift betr. Abstand zwischen den anwesenden Personen. Weil bei der Verpflegung keine Maske getragen wird, muss der Organisator die Kontaktdaten erheben (ausser der Abstand wird bei der Konsumation immer eingehalten;).

Veranstaltungen (z.B. Kurse und Seminare im öffentlichen Bereich, Vorstandssitzungen von Vereinen, etc.)

- Es dürfen maximal 15 Personen teilnehmen, sofern die Raumgrösse angemessen ist.
- Der gemietete Raum darf nur für Teilnehmer zugänglich sein.
- Im gemieteten Saal gilt grundsätzlich eine Maskenpflicht.
- Ein Schutzkonzept durch den Veranstalter ist notwendig. Das Schutzkonzept muss den Vorgaben nach Artikel 4 entsprechen und die Schutzmassnahmen festlegen, die an der Veranstaltung gelten, bspw. auch betr. regelmässiges Lüften, falls keine mechanische Lüftung vorhanden ist. Der Abstand von 1.5 Meter muss zwischen den Personen auch während dem Konsum von Speisen und Getränken eingehalten werden. Wird dieser Abstand bei der Konsumation oder in anderen Momenten, in denen keine Maske getragen werden kann, stets eingehalten, ist die Erhebung der Kontaktdaten nicht erforderlich.

Innerbetriebliche Veranstaltungen (innerbetriebliche Seminare)

- Es ist keine maximale Anzahl an Personen definiert. Eingeschränkt wird die Anzahl Personen durch die Fläche des Raumes.
- Der Arbeitgeber muss gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlung des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen.
- Im gemieteten Saal gilt auch gestützt auf arbeitsrechtliche Vorgaben grundsätzlich eine Maskenpflicht.
- Anwendbar bei der Konsumation sind die Regelungen für Betriebskantinen: der Abstand von 1.5 Meter zwischen den Personen muss auch während dem Konsum von Speisen und Getränken eingehalten werden."

Sollten durch diese Präzisierungen Unsicherheiten entstehen, empfehlen wir Ihnen, das stets angepasste Schutzkonzept von GastroSuisse

<https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/> zu konsultieren.